

GUTACHTEN ZUM ARTENSCHUTZ (ASP I)

**Gemeinde Selfkant
Bebauungsplan Nr. 55
„Hundsraath II“
in Selfkant-Saeffelen**

Auftraggeber:

EGS Selfkant

Am Rathaus 13

52538 Selfkant - Tüddern

Bearbeitung:

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer
Walderych 56
52511 Geilenkirchen
Tel.: 02451 – 95 94 20
E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

Inhalt

1. Einleitung / Anlass zum Gutachten	1
2. Die Artenschutzprüfung (ASP).....	1
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodik zur ASP.....	4
3. Lage des Plangebiets und Vorhabenkonzept	6
4. Vorprüfung des Artenspektrums	8
4.1 Zusammenstellung vorhandener Daten	8
4.2 Begehung vor Ort – Habitatausstattung und Zufallsbeobachtungen	10
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	14
6. Eingrenzung des Artenspektrums	15
6.1 Säugetiere	15
6.2 Vögel.....	17
7. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote und Vermeidungsmaßnahmen.....	21
7.1 Tötungsverbot	21
7.2 Störungsverbot.....	23
7.3 Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	24
7.4 Verlust von Nahrungshabitaten	24
8. Fazit.....	24
Literatur	26

1. Einleitung / Anlass zum Gutachten

Die Entwicklungsgesellschaft Selfkant plant die Realisierung eines Wohngebiets, Hundsraath*II, am nördlichen Ortsrand, Straße „Am Bilderweg“ von Selfkant-Saeffelen. Das bestehende Wohngebiet Hundsraath I soll durch eine weitere Fläche mit einer Größe von 1,26 ha erweitert werden.

Die Gemeinde Selfkant führt dazu das Bauleitplanverfahren mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „Hundsraath II“ durch.

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung können (Teil-)Lebensraum gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten sein. Im Zug des Genehmigungsverfahrens muss daher überprüft werden, ob von dem Vorhaben relevante Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können. Eine Betroffenheit kann durch Tötungen, erhebliche Störungen oder die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden.

Das vorliegende Gutachten prüft

- die Ausstattung und Eignung des Lebensraumes sowie das potentiell vorkommende Artenspektrum,
- die Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben auf die ermittelten Arten einwirken (können),
- und ob daraus eine Betroffenheit der Arten resultieren kann.

2. Die Artenschutzprüfung (ASP)

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44 und 45 zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Vorhabens ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 30 (1) Absatz 4 LNatSchG NRW, bei denen ggf. gesetzlich geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können. In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt. Ergänzend wirkt die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die, soweit sie in Verbindung mit einem Vorhaben gefährdet sein können, in einer Prüfung Art- für –Art – unterzogen werden sollen. Zu prüfen ist dabei, inwiefern die Art betroffen ist (Anzahl Brutpaare, Wirkfaktoren) und ob sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindern lässt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen folgende Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Mit der Stellungnahme zum Artenschutz (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden können.

Verbot Nr. 1: *Wild lebende Tiere, hier der besonders geschützten Arten, dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.*

Verbot Nr. 2: *Wild lebende Tiere, hier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

Verbot Nr. 3: *Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere, hier der besonders geschützten Arten, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Verbot Nr. 4: *Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen, hier der besonders geschützten Arten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur*

zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) durchzuführen bzw. bedarf es einer **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:**

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44, BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist damit an sehr enge Vorgaben gebunden und kann für die deutliche Mehrzahl der Vorhaben und Projekte nicht erlangt werden. Für die Bauleitplanung sind Ausnahmen nicht vorgesehen.

Einem Antrag auf eine **Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG** kann nur dann stattgegeben werden, „*wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde*“.

Im B-Plan / VEP ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Tierarten der beiden Schutzkategorien gesetzlich geschützt sowie auch alle weiteren Tiere als schützenswert. Entsprechend dem Schutzstatus gilt es Konflikte mit den Verbotstatbeständen strikt zu vermeiden und die sonstigen Arten mit Achtsamkeit zu betrachten, auch im Hinblick auf präventive Maßnahmen.

2.2 Methodik zur ASP

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist in NRW in drei Prüfstufen zu gliedern: die Vorprüfung (Stufe I), die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III).

Die Prüfstufe I wird hier unter Kapitel 4 abgehandelt. Die Einzelschritte dieser Prüfstufe sind in Abb. 1 dargestellt.

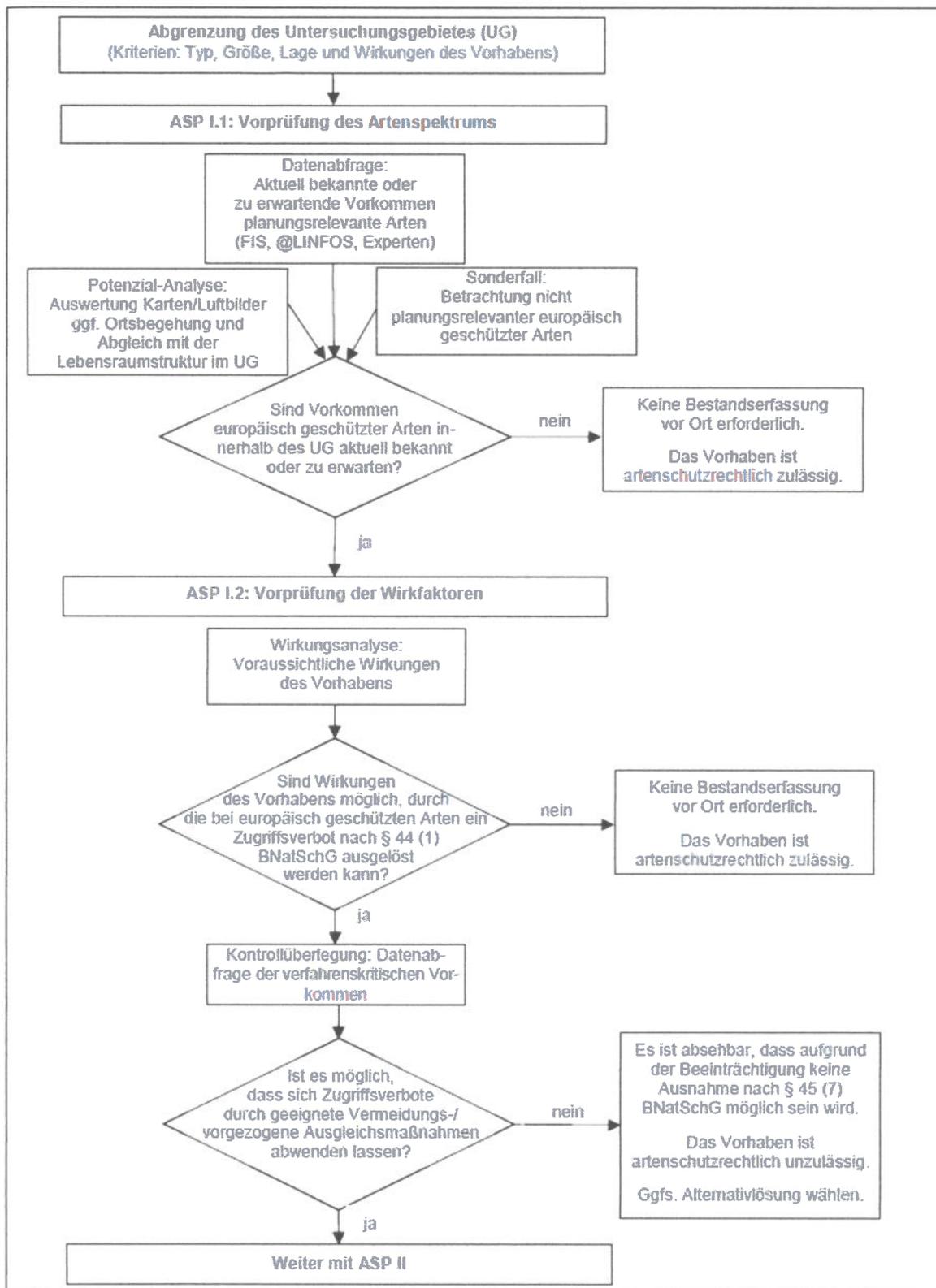


Abbildung 1: ASP Prüfstufe I (Quelle: MKUNLV u. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2017: *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*).

Aus den Ergebnissen der Vorprüfung ergibt sich, ob die Prüfstufe II durchgeführt werden muss und wenn ja in welchem Untersuchungsumfang. Anhand gezielter Bestandserfassungen wird ermittelt, welche Arten und welche Individuenzahlen von dem Vorhaben

tatsächlich betroffen sind. Zur Erfassung der verschiedenen Artengruppen soll sich nach Anhang 2 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV u. FÖA Landschaftsplanung GmbH 2017) gerichtet werden.

Anhand dieser Erkenntnisse gilt es, Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement zu konzipieren. Ist es trotz der Maßnahmen zu erwarten, dass für bestimmte Arten gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, so werden in Stufe III die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand, siehe Kapitel 2.1) geprüft.

3. Lage des Plangebiets und Vorhabenkonzept

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von 12.606 m² befindet sich am nördlichen Ortsrand von Selfkant-Saeffelen westlich des bestehenden Baugebiets „Hundsath I“, welches sich wiederum direkt westlich des Friedhofs an der Friedhofstraße befindet.

In der Umgebung des Plangebiets bestehen derzeit keine formalen Schutzausweisungen für Natur und Landschaft.

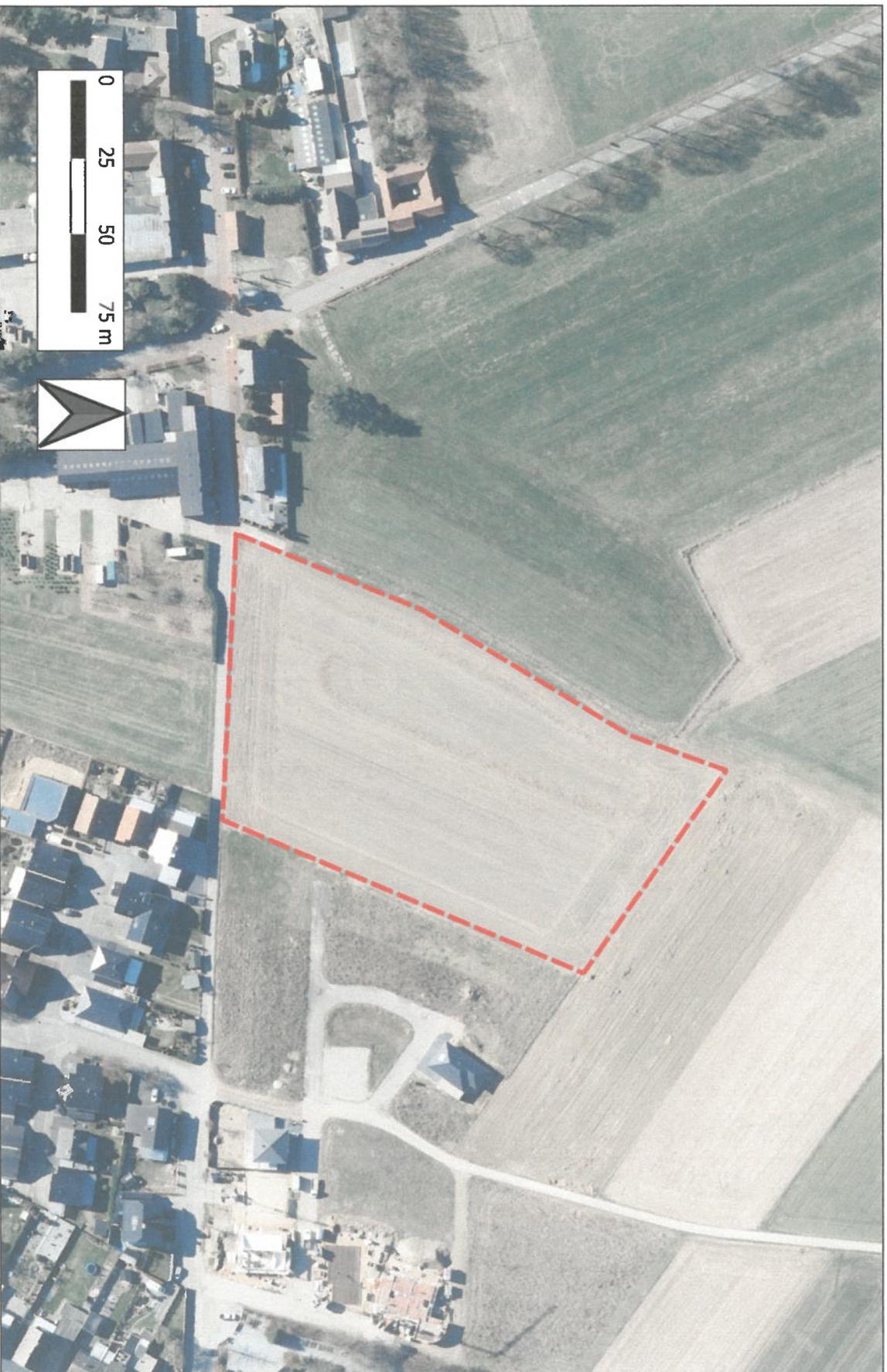


Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets und seiner Umgebung

4. Vorprüfung des Artenspektrums

4.1 Zusammenstellung vorhandener Daten

Tabelle 1: Liste planungsrelevanter Arten für den MTB-Q 4901-4 Selfkant

Art	Status	EHZ NRW (ATL)	RL NRW	Schutzgrad	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Art vorh.	S	1	§, §§
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorh.	G-	2	§, §§
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Art vorh.	S	2	§, §§
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorh.	G	*	§, §§
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorh.	G	R	§, §§
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorh.	G	R	§, §§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorh.	G	*	§, §§
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorh.	G	G	§, §§
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-	V	§, §§
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	*	§
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	3S	§
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	3	§
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	3	§, §§
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	3S	§, §§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.	3	§
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	3	§
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	3S	§
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	3	§
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	*S	§, §§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	VS	§, §§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	3S	§
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	3	§
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	3	§
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	2S	§
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	U	3	§
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G	3S	§
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S	2	§, §§
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Stumus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	unbek.	3	§
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	*S	§, §§
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	3s	§, §§

Legende: Art vorh. = Art regional nach MTB 4901/4 vorhanden; Sicher brütend = Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht; - = Tendenz abnehmend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt;

RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

Auf Anfrage vom 09.07.2020 wurde seitens der UNB Kreis Heinsberg, Frau Huylebrouck, eine Kartendarstellung mit Fundpunkten planungsrelevanter Arten übermittelt (siehe Abb. 3).

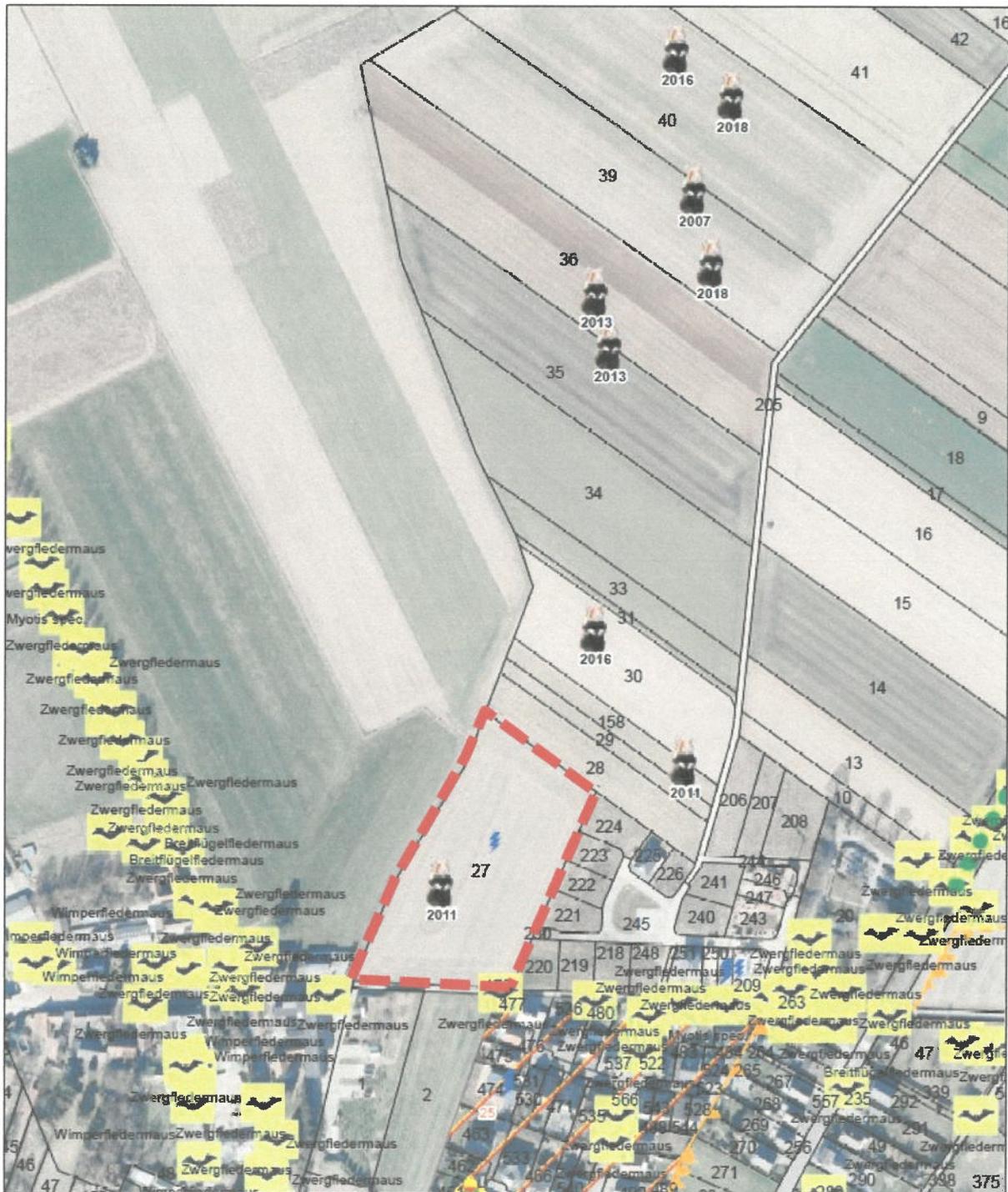


Abbildung 3: Fundpunkte planungsrelevanter Arten in der Umgebung des Plangebiets, Feldhamster und Fledermäuse (bereitgestellt durch die UNB Kreis Heinsberg, 09.07.2020)

4.2 Begehung vor Ort – Habitatausstattung und Zufallsbeobachtungen

Das Plangebiet und angrenzende Flächen wurden hinsichtlich der Eignung als Habitat für planungsrelevante Arten, besonders für den Feldhamster, gesichtet. Begehungen erfolgten am 26.06.2020, am 12.07.2020 und am 27.07.2020. Die letzte Begehung fand statt, um eine nördlich gelegene Fläche unmittelbar nach der Roggenernte systematisch nach Feldhamsterbauten und -spuren abzusuchen (siehe auch Abb. 8). Weitere Ackerflächen waren zu dem Zeitpunkt noch mit Feldfrüchten bestellt oder mit dichter, hoher Brachvegetation bewachsen, sodass diese nicht gezielt abgesucht werden konnten.

Das Plangebiet ist mit Mais bestellt. Die nördliche angrenzende Fläche ist ebenfalls mit Mais bestellt, westlich der niederländischen Grenze wachsen Weizen, Ölrettich und Roggen.

Der Grasweg entlang der niederländischen Grenze ist von horstig wachsenden Gräsern und teilweise offenen Bodenstellen geprägt (Abb. 5). Im nördlichen Bereich wächst verstärkt Ackerruderalflora mit Weißem Gänsefuß und Kamille. Hier konnten keine Hamsterbauten festgestellt werden. Mäuselöcher waren in durchschnittlicher Zahl vorhanden.

Das östlich angrenzende Baugebiet „Hundsath I“ ist in der Bebauung begriffen. Der Übergang zum westlichen Acker (Plangebiet) ist noch nicht bebaut und mit einer Brachvegetation aus Weidelgräsern, Ackerkratzdistel, Sauerampfer u.a. überwachsen (Abb. 6). In Teilbereichen wachsen die Gräser eher schütter, sodass sich auf offenen Bodenstellen verstärkt Mäuselöcher feststellen ließen. Hamsterbauten wurden bei der Begehung der Übergangsbereiche (Breite von 10 – 15 m) nicht festgestellt.

Die Fläche nördlich des bestehenden Wohngebiets „Hundsath I“ ist als (Einsaat-)Brache mit Kulturpflanzen (Sonnenblume, Phacelia) und Wildpflanzen (Acker-Kratzdistel, Gänsedistel, Schmalblättriges Weidenröschen u.a.) bewachsen (Abb. 7). Sie dient als Bienenweide, mehrere Bienenstöcke sind hier aufgestellt.

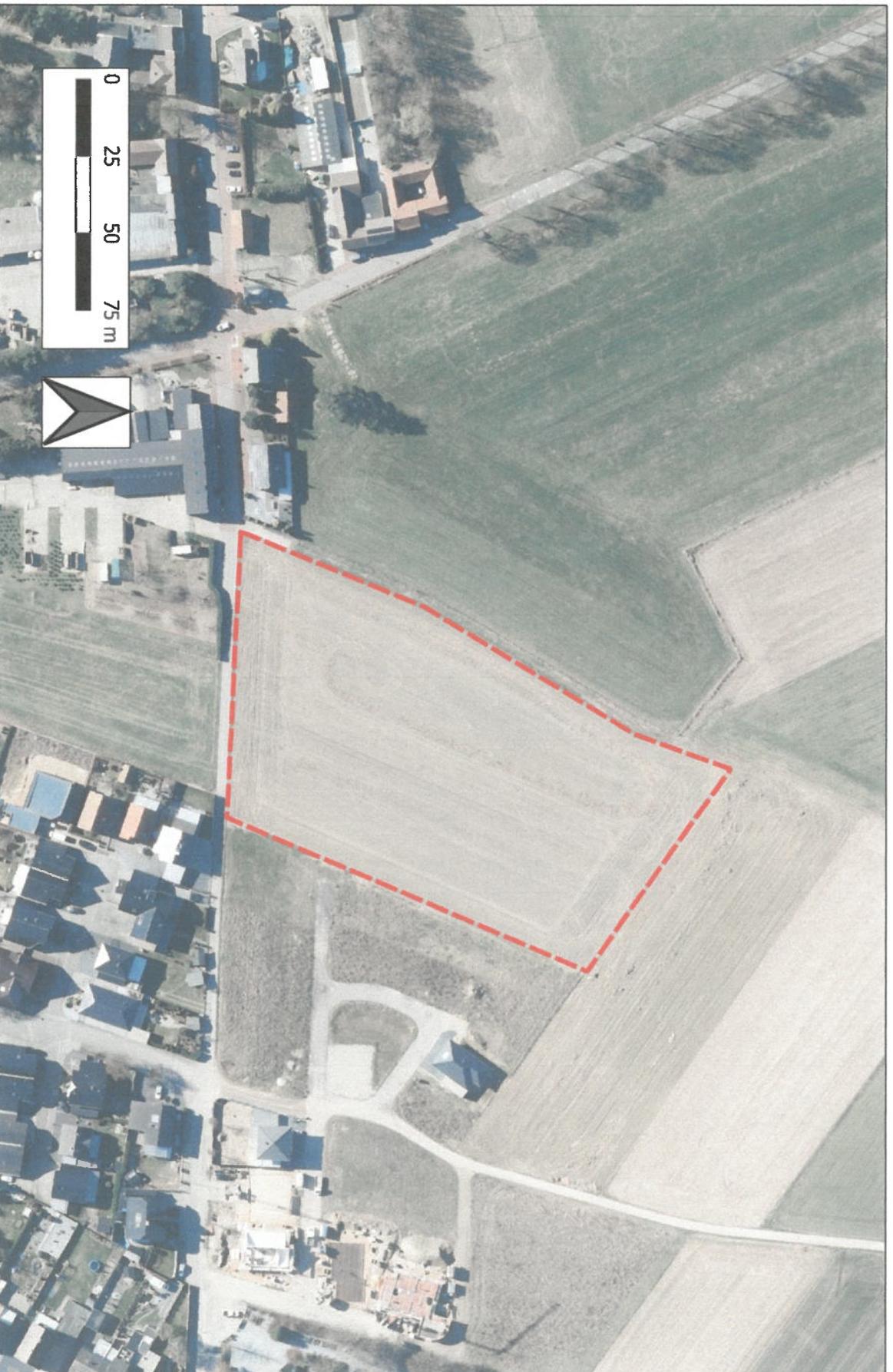


Abbildung 4: Luftbild des Plangebiets



Abbildung 5: Grasweg auf dem Grenzverlauf Niederlande / Deutschland, rechts Plangebiet mit Mais (Aufnahme vom 26.06.2020)



Abbildung 6: Brachvegetation im Baugebiet „Hundsath I“, nach Westen auf das Plangebiet mit Mais blickend (Aufnahme vom 26.06.2020)



Abbildung 7: (Einsaat-)Brache nördlich des Wohngebiets "Hundsath I" (Aufnahme vom 12.07.2020)



Abbildung 8: abgeerntetes Roggenfeld, nach Süden in Richtung Ortsrand / Plangebiet blickend (Aufnahme vom 27.07.2020)

5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Tabelle 2: Auflistung der Wirkfaktoren, die sich mit dem Vorhaben ergeben werden. Blau hinterlegte Punkte sind von Bedeutung, falls planungsrelevante Arten im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen sollten. Orange hinterlegte Punkte sind für alle geschützten Tierarten relevant.

Baubedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none">• Während der Baufeldräumung und durch die Bauarbeiten mit Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen. Ebenso kann dies mit der Rodung von Bäumen eintreten.
<ul style="list-style-type: none">• Durch die Bautätigkeiten kommt es zu einer erhöhten Störwirkung durch Lärmemission und das Unterschreiten von Fluchtdistanzen, die eine Vergrämung einzelner Individuen zur Folge haben kann.
<ul style="list-style-type: none">• Durch die Störwirkungen im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu einer erheblichen Störung von Tieren bei der Fortpflanzung kommen.
<ul style="list-style-type: none">• Eine direkte Gefährdung von Tieren durch offene Baugruben sowie durch die Baustellenbeleuchtung (Anlocken von nachtaktiven Insekten durch einen hohen UV-Anteil im Lichtspektrum der Strahler und durch weiträumige Abstrahlung) ist möglich.
Anlagenbedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none">• Es kommt zum Verlust von Offenland als möglicher (Teil-)Lebensraum für Tiere.
<ul style="list-style-type: none">• Die neue Bebauung kann als räumliche Trennung (Barrierewirkung) zwischen Lebensräumen wirken.
Wohn- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none">• Durch die Lage im Siedlungsbereich mit Vorbelastung ist eine erhebliche Erhöhung betriebsbedingter Störwirkungen nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none">• Durch die Beleuchtung der künftigen Wohnstraßen und -gebäude können Insekten angezogen und getötet werden (siehe auch Baustellenbeleuchtung unter „baubedingte Wirkungen“) sowie Fledermäuse und Vögel gestresst werden.
<ul style="list-style-type: none">• Vögel könnten an Glasscheiben der neuen Wohngebäude verunglücken.

6. Eingrenzung des Artenspektrums

6.1 Säugetiere

Feldhamster

Für das Vorkommen des Feldhamsters gibt es nördlich von Saeffelen mehrere Nachweise aus den Jahren 2007 bis 2018. Im Plangebiet selbst wurde die Art im Jahr 2011 nachgewiesen. Laut Aussagen der UNB Kreis Heinsberg sind mehrere Vorkommen der Art westlich der deutsch-niederländischen Grenze bekannt.

Das Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet selbst und in dessen räumlichen näheren Umfeld, hier der landwirtschaftlichen Flächen kann nicht ausgeschlossen werden.

Die bevorzugten Lebensräume des Hamsters sind struktur- und artenreiche Äcker in der offenen, ausgedehnten Ackerlandschaft mit Lehm- und Lößböden. Diese sollten für die Anlage der Hamsterbauten tiefgründig und nicht zu feucht sein. Äußerlich erkennbar sind diese an runden Erdlöchern von 6 bis 8 cm Durchmesser, die senkrecht bis 50 cm tief reichen. Bei Winterbauten können die Löcher, frostfrei, bis zu 2 m tief angelegt sein. Eine Bauanlage kann bis zu 10 Löcher im Umkreis von 4 bis 8 m aufweisen. Die Bereiche um die Löcher zeigen einen typischen Kahlfraß auf und in den Sommermonaten sind größere Mengen ausgeworfenen Bodens zu erkennen. Im Laufe eines Sommers nutzt ein Tier zwei bis fünf Baue.

Das Vorkommen des Hamsters richtet sich neben den Bodeneigenschaften nach dem Nahrungsangebot, ausreichender Deckung und Störungsfreiheit. Bevorzugt werden Äcker mit mehrjährigem Anbau von Klee und Luzerne wie auch Ackerflächen mit Weizen, Kartoffeln und Rüben. Als Nahrung wird hauptsächlich Pflanzliches wie Wildkrautsamen, Getreidekörner und Speicherorgane, aber auch Tierisches wie Schnecken, Insekten und Feldmäuse aufgenommen.

Die Reviere und Aktionsradien der Weibchen sind bis zu 0,5 ha groß, die der Männchen bis zu 2 ha. Jungtiere wandern zwecks Revierfindung im Juli / August über längere Distanzen. Außerhalb der Paarungszeit ist der Feldhamster ein Einzelgänger.

Die Gefährdung und hohe Mortalität sind zum einen durch die natürlichen Feinde wie Fuchs, Greifvögel und Marder bedingt. Zum anderen gefährdet der landwirtschaftliche Strukturwandel und die Intensivierung der Anbaumethoden, beginnend in den 1950er Jahren und zunehmend mit hoher Intensität in den 70er / 80er Jahren, die Bestände. Früher ist der Feldhamster in der Region sehr häufig gewesen und wurde von den Menschen als Plage angesehen, da er durch das Anlegen seiner Wintervorräte nicht unerhebliche Ernteverluste bedingen konnte (in Limburg, Niederlande, ist auch die Bezeichnung *korenwolf* (=Kornwolf)

geläufig). Durch Flurbereinigungen, mit der Folge einer weniger abwechslungsreichen Ackerlandschaft und Intensivierung der Anbaumethoden, haben sich die Lebensraumbedingungen für den Feldhamster extrem zum Nachteil verändert. Die Verbreitung des Feldhamsters in der Ackerbau Landschaft des Rheinlandes ist drastisch zurückgegangen.

Im Rahmen dieses Gutachtens konnten wegen des mit Mais bestellten Plangebiets nur dessen Randbereiche nach Hamsterbauten abgesucht werden. Zusätzlich wurde Ende Juli eine nördlich gelegene Parzelle nach der Roggenernte untersucht. Diese wurde von zwei Bearbeitern systematisch in etwa 6 m breiten Streifen langsam abgegangen. Es wurden hier keine Hamsterbauten festgestellt. Bei der Untersuchung wurden lediglich zahlreiche Mäuselöcher vorgefunden.

Zur Überprüfung, ob der Feldhamster im Plangebiet oder weiteren angrenzenden Flächen vorkommt, müssen die Flächen nach der Ernte von Mais, Sommergetreide und Rüben in gleicher Weise untersucht werden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Junghamster in den Sommermonaten in Bereiche des Plangebietes einwandern.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Feldhamster sind auf dem aktuellen Stand der Untersuchung nicht auszuschließen. Erst nach weiteren Begehungen abgeernteter Flächen kann eine Einschätzung über eine mögliche Betroffenheit der Art gegeben werden.

Fledermäuse

Die Artenliste des LANUV (siehe Kapitel 4.1) nennt sieben regional vorkommende Fledermausarten.

Die Planfläche, bisher ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche genutzt, hält keine möglichen Fledermausquartiere bereit. Im Siedlungsbereich von Saefelen sind anhand der zahlreichen Nachweise von Fledermausaktivitäten (siehe Abb. 3) Quartiere der Zwergfledermaus, der Wimperfledermaus und ggf. weiterer, gebäudebewohnender Arten zu erwarten. Diese werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die überplanten Flächen selbst stellen als bisherige Ackerflächen kein hochwertiges Nahrungshabitat dar. Weitere Ackerflächen und „insektenreichere“ Bereiche wie Weiden, Säume und Brachen oder Gehölzbestände (hier vor allem Alleen) stehen im räumlichen Zusammenhang in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Mit der geplanten Wohnnutzung entstehen Gärten, in denen Fledermäuse jagen können. Das Plangebiet geht damit nicht in vollem Umfang als Jagdgebiet verloren.

Regelmäßig genutzte Flugrouten verlaufen gewöhnlich entlang linearer Landschaftsstrukturen (Flüsse, Hecken, Baumreihen). Dass die neue Bebauung eine wichtige Flugroute unterbrechen könnte, wird daher ausgeschlossen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse sind nicht zu erwarten.

6.2 Vögel

6.2.1 Bodenbrüter

Feldlerchen haben regional ihren Verbreitungsschwerpunkt in der offenen Ackerlandschaft. Sie bevorzugen gut übersichtliches Gelände und meiden die Nähe zu aufgehenden Landschaftselemente als mögliche Ansitzwarten und Verstecke von Prädatoren. Trotz des starken Rückgangs der Feldlerche wird die ausreichend offene, intensiv bewirtschaftete Agrarlandschaft nach wie vor nahezu flächendeckend besiedelt, allerdings mittlerweile in deutlich geringen Revierdichten. Vorkommen der Art in den Ackerflächen nördlich von Saeffelen sind also durchaus möglich bzw. zu erwarten. Es stellt sich im Zusammenhang mit dem Planvorhaben die Frage, wie weit potentielle Reviere an die Planfläche heranreichen können.

Nach OELKE 1968 (zitiert in FIS Geschützte Arten in NRW) halten Feldlerchen folgende Mindestabstände zu vertikalen Strukturen:

- 50 m (Einzelbäume),
- 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha)
- 160 m (geschlossene Gehölzkulisse)

Da der Siedlungsrand im dörflichen Bereich im Vergleich zu Waldändern / geschlossenen Gehölzkulissen weniger durchgängig / dicht ausgeprägt ist, wird der Mindestabstand mit 120 m angenommen. In Abb. 6 wurde ein 120 m breiter Puffer um die Planfläche erstellt und mit dem 120 m – Abstand zum aktuellen Siedlungsrand verschnitten. Es ergibt sich damit die Fläche innerhalb des Wirkraums des neuen Baugebiets, die von Feldlerchen aktuell potentiell besiedelt werden könnte.

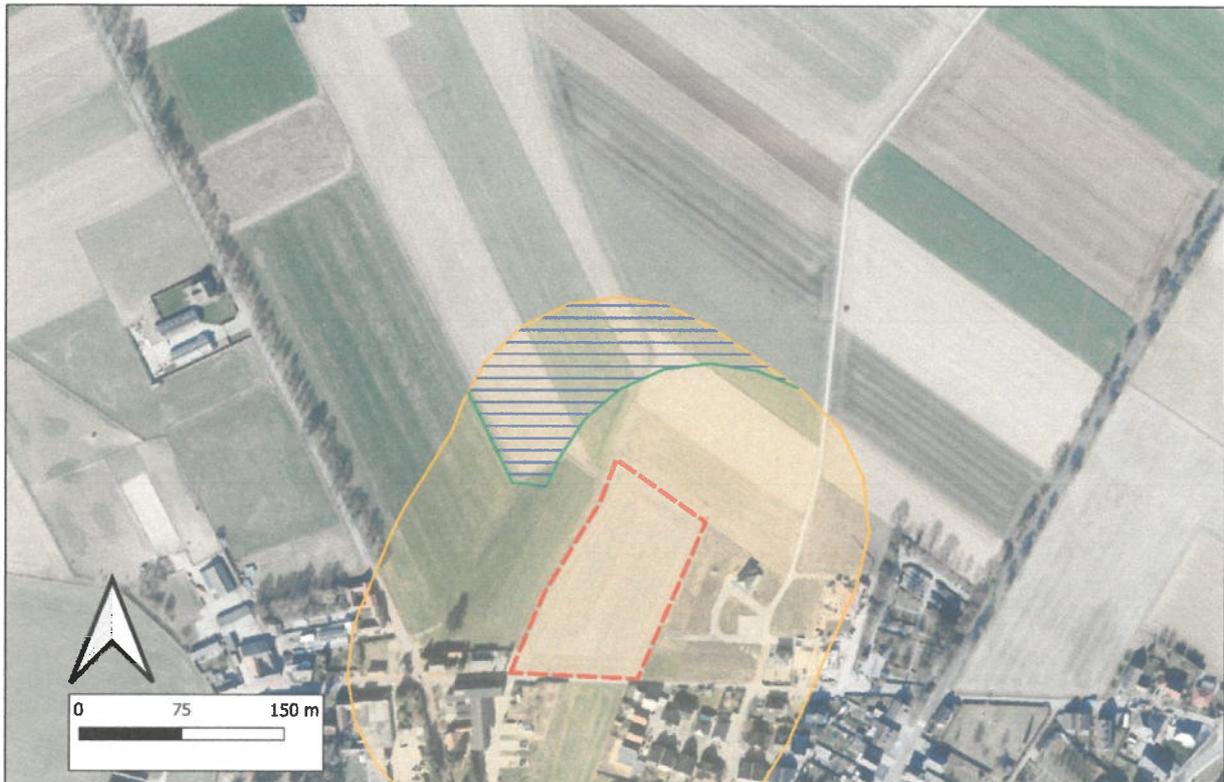


Abbildung 9: 120 m - Puffer um das Plangebiet BP 55 (orange hinterlegt), als grüne Linie der 120 m – Abstand zum aktuellen Siedlungsrand und als blaue Schraffur die Fläche innerhalb des Wirkraums, die aktuell besiedelt sein könnte (1,36 ha Größe)

Die Literaturangaben für Reviergrößen von Feldlerchen schwanken zwischen 0,5 bis zu maximal 20 ha. Die Größe der Reviere ist hauptsächlich abhängig von der Habitat-Qualität, besonders hinsichtlich der Nahrungsverfügbarkeit. Daher kann man davon ausgehen, dass „kleine“ Reviere von 0,5 ha Größe in optimal ausgestatteten Landschaften mit extensiver Nutzung erreicht werden.

Hier sind die Ackerschläge vergleichsweise klein parzelliert, was eine höhere Habitat-Vielfalt bedingt. Trotzdem verschlechtert die konventionelle Nutzung mit dem Ausbringen von Insektiziden und Herbizide die Nahrungsgrundlage für die Feldlerchen. Daher muss man von größeren Reviergrößen ausgehen. Man kann also annehmen, dass der Wirkungsbereich des Baugebiets (siehe Abb. 6) sich maximal mit einer Teilfläche eines Reviers überschneiden könnte.

Der **Kiebitz** ist regional und überregional in den letzten Jahrzehnten deutlich seltener geworden. Ehemals in feuchten Lebensräumen (Feuchtgrünland, Moore) brütend, haben sich mit dem zunehmenden Schwund dieser Lebensräume im Laufe des letzten Jahrhunderts die Brutplätze immer mehr in Richtung der Äcker verschoben. Allerdings sind die Bruten mit dem verstärkten Anbau von Mais und Hackfrüchten oftmals nicht erfolgreich (Gelege werden bei der Feldbearbeitung zerstört). Der Kiebitz braucht zur erfolgreichen

Jungenaufzucht niedrige Vegetation. Da immer mehr Wintergetreide und weniger Sommergetreide angebaut wird, sind die Getreidefelder im Frühjahr schon zu dicht bewachsen, sodass sie überhaupt nicht mehr besiedelt werden. Ackerbrachen oder Einsaatbrachen sind wegen des hohen Aufwuchses in der Regel als Brutstandort nicht geeignet.

Im Bereich des Plangebiet sind vertikale Strukturen (Siedlungsrand von Saefelen, Alleen entlang von Straßen, hier K5 / Dokter Felsweg (NL)) zudem ungünstig, da Kiebitze als Feindvermeidung in gut übersichtlichem Gelände brüten. Die aktuell vorgefundene Bestellung der Felder mit Mais, Roggen, Weizen und Einsaatbrachen / Zwischenfruchtanbau wird als nicht optimal angesehen. Durch das Zusammenwirken dieser beiden Faktoren werden Brutvorkommen des Kiebitzes in der Umgebung des Plangebiets (bis ca. 150 m Abstand) ausgeschlossen.

Das **Rebhuhn** bevorzugt für sein Nest breitere Ackerrandstreifen, Säume oder Brachflächen, in denen die lichte, höherwüchsige Vegetation ausreichend Deckung bei guter Bewegungsfreiheit bietet und in denen günstige Lebensbedingungen für Insekten und Wildkräuter als Nahrungsgrundlage vorherrschen. Getreidefelder, bei häufig dichtem Aufwuchs, werden als vergleichsweise ungünstiges Ausweichhabitat bei Mangel an den oben genannten Strukturen angenommen. Auch unbefestigte Feldwege sind von Bedeutung, da die Tiere diese zur Aufnahme von Magensteinen und zum Hudern auf offenen Bodenstellen nutzen.

In der Umgebung des Plangebiets ist eine Brache sowie eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau (Ölrettich) vorhanden, die sich von den übrigen Parzellen mit der üblichen Fruchtfolge unterscheiden. Allerdings ist hier die Vegetation sehr dicht aufgewachsen. Sie ist damit für die Rebhühner und vor allem die Küken schlecht durchquerbar. Feldwege sind hier asphaltiert, der Grenzverlauf Deutschland / Niederlande war in früheren Jahren als offener Grasweg ausgebildet. Jetzt sind von der Friedhofstraße nach Norden noch etwa 160 m kurzwüchsig und gut begehbar, weiter nördlich ist der Streifen von hochwüchsigen Gräsern, Stauden und Annuellen dicht bewachsen.

Durch den Mangel an Brachen oder krautreichen Altgrasstreifen als Nistplatz, fehlende unbefestigte Feldwege als Wanderkorridore und auch den verstärkten Anbau von Mais als hochwüchsiger, unübersichtlicher Aufwuchs werden das Plangebiet und Nachbarflächen in relevanten Entfernungen als wenig geeignet für das Rebhuhn angesehen. Ein Vorkommen weiter nördlich zwischen Saefelen und Waldfeucht und auf der niederländischen Seite kann nicht ausgeschlossen werden.

Im wärmebegünstigten Offenland mit kleinen Sträuchern oder Hochstauden kann das **Schwarzkehlchen** brüten. Eine extensive Nutzung mit offenen Bodenstellen ist essentiell. Gelegentlich brütet die Art auch in der „normalen“ Ackerlandschaft, kommt da aber eher auf „Grenzstandorten“ wie feuchten oder vergleichsweise mageren Flächen vor. Das UG wird als kaum geeignet eingestuft. Im Plangebiet sind durch die intensive Ackernutzung keine vertikalen Strukturen als Singwarten und keine geeigneten Neststandorte vorhanden.

Bodenbrüter in der Krautschicht der Gehölzbestände sind **Nachtigall** und **Waldlaubsänger**. **Baumpieper** kommen in lichten Wäldern und in von Gehölzen durchsetztem Halboffenland vor. Die drei Arten finden hier keinen geeigneten Lebensraum.

6.2.2 Höhlenbrüter und Gebäudebrüter

Der **Schwarzspecht** kommt in großen, naturnahen Wäldern vor. **Kleinspechte** brüten ebenfalls in Wäldern und auch in größeren Parkanlagen oder Gärten, sofern ein ausreichender Baumbestand mit gutem Angebot an Alt- und Totholz vorhanden ist. Beide Arten kommen hier daher nicht vor.

Der **Steinkauz** kommt regional meist an den historisch gewachsenen Ortsrändern mit (ehemaligen) Viehweiden und Obstwiesen vor. Er ist von kurzrasiger, artenreicher Grünlandvegetation abhängig und brütet in Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nisthilfen. Der nördliche Ortsrand zeigt diese Landschaftselemente nicht (mehr), da hier im Laufe der letzten Jahrzehnte zunehmend Wohngebiete entstanden sind.

Star und Feldsperling brüten in Baumhöhlen lichter Wälder, am Siedlungsrand und auch in Gebäudenischen. Der Star ist hinsichtlich der Brutplatzwahl weitaus flexibler und kommt auch in Innenstädten vor. Der limitierende Faktor für die Art sind eher die Nahrungsflächen (extensives bis mäßig intensives, eher kurzrasiges, frisches Grünland). Beide Arten könnten ggf. im Bereich des Friedhofs vorkommen. Da durch das Baugebiet keine erheblichen Einwirkungen auf diesen Bereich zu erwarten sind, wurde das Potential nicht näher untersucht.

Der **Waldkauz** brütet in größeren Baumhöhlen, in Wäldern und Kleingehölzen sowie Parks und großen Gärten. Auch in einzelnstehenden, störungsarmen Gebäuden kommt er vor. Ob sich geeignete Bruthöhlen am Friedhof befinden, wurde nicht näher überprüft, da durch die Bebauung keine erheblichen Einwirkungen auf den Bereich zu erwarten sind.

Rauchschwalben bauen ihre Nester an Gebäude, bevorzugt im Bereich landwirtschaftlicher Betriebe oder in Tierställen. **Mehlschwalben** sind ebenfalls Gebäudebrüter und kleben ihre kugelförmigen Nester direkt an Fassaden, meist von Wohnhäusern. Die Arten können in den Siedlungs- und Randbereichen von Saefeldern nisten. Die Planfläche kann in die großräumigen Jagdgebiete einbezogen werden.

Ebenfalls bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden brüten **Schleiereulen**. **Turmfalken** brüten meist in hohen Gebäuden, aber auch in verlassenen Nestern anderer Arten und in speziellen Nisthilfen. Hier am nördlichen Siedlungsrand von Saeffelen stehen meist Einfamilienhäuser in vergleichsweise dichter Bauweise. Höhere Gebäude für die Brut von Turmfalken sind nicht vorhanden, für die Schleiereule ist der Bereich vermutlich nicht störungsfrei genug.

6.2.4 Freibrüter

Freibrütende Arten in Bäumen sind regional **Habicht**, **Sperber**, **Waldohreule** und **Mäusebussard**.

Bluthänfling und **Turteltaube** brüten in der dichten Strauchschicht.

In räumlichem und funktionellem Zusammenhang mit dem Plangebiet sind keine geeigneten Brutstandort für die Arten vorhanden.

Ebenfalls als freibrütende Art kann der **Teichrohrsänger** bezeichnet werden, der sein Nest an die vertikalen Halme des Röhrichs an den Rändern von Gewässer baut. (Geeignete) Oberflächengewässer sind hier nicht vorhanden.

6.2.5 Brutschmarotzer

Der **Kuckuck** parasitiert die Nester von Kleinvögeln, z.B. von Rohrsängern, Stelzen, Piepern, Grasmücken. Regional kommt die Art hauptsächlich im Wald vor. Der scheue Vogel kommt im Umfeld des Plangebietes nicht vor.

7. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote und Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Tötungsverbot

Im Zuge der Bauarbeiten ist es letztlich nicht auszuschließen, dass wildlebende Tiere getötet werden könnten. Das Tötungsverbot nach § 44 (1) BNatSchG greift für alle besonders und streng geschützten Arten (also auch für nicht-planungsrelevante Arten).

Es bleibt zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der weiterführenden Untersuchungen zum Feldhamster eine Anpassung und / oder Ergänzung der unten aufgelisteten Maßnahmen erforderlich machen können.

Zur Sicherungen Vermeidung von Tötungen (v.a. Eier oder Jungtiere) sollte beachtet werden:

- **V1:** Vor Beginn der Baufeldräumung sind vor allem die Randbereiche / Säume und Übergänge zu Nachbarflächen nach Nistplätzen abzusuchen. Bei unverhofften Funden sind die Arbeiten solange abzuwarten, bis ein weiteres Vorgehen mit der UNB Kreis Heinsberg abgestimmt und durchgeführt wurde.

Allgemeine Schutzmaßnahmen für Tiere sind außerdem:

- **V2:** Bei den neuen Gebäuden gilt es möglichen **Vogelschlag zu vermeiden**. Vogelschlag an Glas ist eine der größten Gefahren, durch die Vögel in Deutschland verunglücken und in den allermeisten Fällen sterben. Bei der Verwendung von transparenten oder spiegelnden Glasscheiben sollte die Art des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern passend gewählt werden. Am wirksamsten sind engmaschige Muster, die auf das Glas aufgedruckt oder geklebt werden und von den Vögeln nachgewiesen als Hindernis erkannt werden (hierzu siehe Förster et al. [www.vogelsicherheit-an-glas.de](https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogel_Glas_Licht_2012_Schweizerische_Vogelwarte.pdf); Schweizerische Vogelwarte Sempach 2012: https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogel_Glas_Licht_2012_Schweizerische_Vogelwarte.pdf) Vogelschutzglas mit UV-Markierungen ist nur bedingt einsetzbar, da nicht alle Vogelarten die UV-Markierungen wahrnehmen. Ebenso sind die häufig verwendeten Vogelsilhouetten unwirksam. Wenn größere Glasflächen oder verglaste Eckbereiche geplant sind, wird unbedingt empfohlen, die Planung des Gebäudes im Vorhinein mit einem Experten (je nach themenbezogener Qualifikation Vogelkundler oder Architekt) abzustimmen.
- **V3: Tierfallen**, die sich während der Baumaßnahmen durch offene Schächte und Gruben ergeben können, sind abzudecken, während die Arbeiten ruhen. Sollten dauerhaft Schächte, Gullys etc. verbleiben, müssen diese ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit Abdeckungen aus feinen Gittern oder Platten.
- **V4:** Für **Beleuchtungen** (Baustellenbeleuchtung, Straßenlaternen, private Beleuchtungsanlagen) sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - Beleuchtung in zweckdienlichem, reduziertem Rahmen (prüfen, wo, wann und mit welcher Intensität eine Beleuchtung unbedingt notwendig ist)
 - Reduzierung des Blau- und Ultraviolett-Anteils im Lichtspektrum, Hauptintensität des Lichts über 570 nm, z.B. Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA)
 - Verwendung von geschlossenen Lampenkörpern, in die Insekten nicht eindringen und an den Lampen verbrennen können

- Abschirmung der Lichtquelle: Gerichtete Beleuchtung auf die zu beleuchtenden Bereiche, keine Abstrahlung nach oben oder in die Umgebung/Landschaft. Bei Flutlichtmasten sollten zur gezielten Lichtlenkung auf die Sportfläche asymmetrische Planflächenscheinwerfer mit horizontaler Ausrichtung der Lichtaustrittsflächen verwendet werden.
 - Höhe der Lichtquellen: möglichst niedrige Anbringung der Lampen; mehrere niedrige Lampen mit geringer Lichtintensität sind einzelnen, hohen und starkstrahlenden Masten zu bevorzugen
 - Das Beleuchtungskonzept sollte sich nach den Vorgaben von Geiger et al. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW Heft 04/07: 46-48 (online abrufbar unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5_natur_in_nrw/50004_Natur_in_NRW_4_2007.pdf) richten.
- **V5:** Eine **Neubesiedlung von baulichen Anlagen** durch Tierarten **während der Bauphase (insbesondere in längeren Bauruhephasen)** ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten wie die Zwergfledermaus, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.
 - **V6:** Das Entstehen von **Laichgewässern** infolge wassergefüllter, baubedingter Gruben und Fahrspuren, insbesondere in den Frühjahrsmonaten sollte möglichst vermieden werden. Möglicherweise können wandernde Amphibien, wie z. B. die Erdkröte, von den Bautätigkeiten betroffen sein. Für die sich aus dem Laich entwickelnden Larven ist mit den Einwirkungen des Baubetriebes keine erfolgreiche Metamorphose mehr zu erwarten.

7.2 Störungsverbot

In seiner Ortsrandlage mit benachbarten Wohngebieten sind durch das Vorhaben Störwirkungen zu erwarten, die das Maß der aktuellen Störungen durch Fahrzeuge, Haustiere, Licht, Lärm etc. nicht erheblich überschreiten werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rauch- und Mehlschwalben und Fledermäusen könnten am Siedlungsrand von Saeffelen vorhanden sein. Da diese Arten mit ihrem Vorkommensschwerpunkt im Siedlungsbereich als „störungsfest“ gelten, können erhebliche Beeinträchtigungen durch das neue Wohngebiet sicher ausgeschlossen werden.

7.3 Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das mögliche Vorkommen des Feldhamsters im Zusammenhang mit dem Plangebiet bleibt nach der Ernte von Mais und Kartoffeln und der Mahd von Brachflächen weiter zu untersuchen.

Ob sich artenschutzrechtliche Verbote für die Art einstellen können, v.a. im Sinne des Verbots zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, kann nach der weiterführenden Untersuchung bewertet werden. In Abhängigkeit der Ergebnisse können Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung für den Hamster in den nördlich gelegenen Ackerflächen erforderlich werden, um Konflikte mit dem gesetzlichen Artenschutz zu vermeiden.

Es bleibt zu erörtern, ob sich das Vorhaben auf eventuell benachbarte Reviere der Feldlerche auswirken kann. Hinsichtlich der Angaben zu Abständen, die Feldlerchen zu vertikalen Landschaftselementen halten und hinsichtlich der Habitat-Qualität im intensiv genutzten Acker ist in Kapitel 6.2.1 der Schluss gezogen worden, dass höchstens ein Revier und dieses nur teilweise innerhalb des Wirkungsbereiches der geplanten Bebauung liegen könnte. Feldlerchen gelten nicht als Brutplatztreu, sodass man davon ausgehen kann, dass für ein randlich betroffenes Revier genügend Ausweichmöglichkeiten in der nach Norden ausgedehnten Ackerlandschaft gegeben sind.

7.4 Verlust von Nahrungshabitaten

Der kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten für andere planungsrelevanter Arte (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe) ist im Regelfall nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz. Es stehen ausreichend Ausweichflächen innerhalb der meist großen Jagdgebiete der Arten zur Verfügung in der sich nach Norden hin weit ausdehnenden Agrarlandschaft.

8. Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurden vorhandene Daten zum Vorkommen geschützter Tierarten zusammengestellt, die vorhandenen Lebensraumbedingungen erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung für die zu prüfenden Tierarten bewertet.

Im Ergebnis kann das Vorkommen des Feldhamsters in Verbindung mit dem Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. In vergangenen Jahren ist die Art hier nördlich von Saefelen wiederholt festgestellt worden. Nach der Ernte von Mais und Kartoffeln und der Mahd von Brachflächen sind die betreffenden Flächen systematisch nach Hamsterbauten abzusuchen. Anhängig von den Ergebnissen dieser weiterführenden Untersuchung können Maßnahmen

zur Verbesserung der Lebensraumqualität (CEF-Maßnahmen) in Zusammenhang mit dem geplanten Wohngebiet erforderlich sein, um Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden.

Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf weitere Tierarten werden ausgeschlossen. Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter, europäisch geschützter Tierarten zu erwarten.

Geilenkirchen, den 30.07.2020



Katharina Laumen
B.Sc. Landschaftsökologie





Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer
Landschaftsarchitekt AK NW

Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 04.03.2020 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 440).

MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MWEBWV NRW u. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 09.07.2020)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4901. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49014> (abgerufen am 09.07.2020)